

Allgemeine Stromlieferbedingungen in Vorarlberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen der illwerke vkw AG für die Belieferung mit elektrischer Energie
**Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit dynamischen Stromprodukten
ab 1. März 2026 im Netzbereich Vorarlberg (exkl. Kleinwalsertal)**



Energie für Generationen.

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen im Netzbereich Vorarlberg, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 oder mit Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden nachstehend auch als „Kunden“ bezeichnet. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Kunde, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber.

2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht/Elektronische Kommunikation

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt entweder dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt, oder dadurch, dass der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages legt und dieses vom Stromversorger innerhalb einer Frist von drei Wochen angenommen wird. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch tatsächliche Aufnahme der Belieferung erfolgen. Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt jeweils mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung erstmals aufgenommen hat.

Voraussetzung für dynamische Stromverträge ist, dass der Kunde einen funktionstüchtigen intelligenten Stromzähler (Smart Meter) verbaut hat, bei dem die Funktion Opt-In (Intelligente Messung Extended, IME) aktiviert ist.

2.2 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Haushaltskunde gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Haushaltskunde im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Stromversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Stromversorger auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Haushaltskunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Stromversorger den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt der Stromversorger die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Haushaltskunden die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Haushaltskunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Haushaltskunde von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat der Stromversorger dem Haushaltskunden alle Zahlungen, die der Stromversorger vom Haushaltskunde erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Haushaltskunden von diesem Vertrag bei dem Stromversorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Stromversorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Haushaltskunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Haushaltskunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Haushaltskunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Haushaltskunde nach Aufforderung dem Stromversorger ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Haushaltskunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und

Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt.

2.5 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der illwerke vkw -Bilanzgruppe.

2.6 Der Kunde hat dem Stromversorger erwartete wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens (insbesondere die Ladung eines Elektroautos, einer Wärmepumpe, einer Eigenerzeugungsanlage, die Einrichtung eines Energiespeichers oder von Energiemanagementsystemen) so früh wie möglich mitzuteilen.

2.7 Beim Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß den Regelungen des § 18 EIWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation erhält der Kunde seine Rechnungen und sonstige vertragsrelevanten Informationen online im Kundenportal. Der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, wenn ein Dokument für ihn hinterlegt wurde. Abweichend davon erfolgt bei einem Widerruf der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation durch den Kunden und bei Vertragsabschlüssen vor Inkrafttreten des EIWG ohne Zustimmung zur elektronischen Kommunikation die Information schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 2 (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechungen

Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einstellen zu lassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Wechsel gemäß § 25 EIWG, des Vergleichsinstruments gemäß § 27 EIWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß Punkt 6.4, des Rechts auf Grundversorgung gemäß Punkt 12, des Rechts auf Nutzung der Vorauszahlungsfunktionsfunktion gemäß Punkt 9.3 sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG hinweisen. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden

nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über den vom Stromversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) gemäß § 43 Abs 3 EIWG monatlich.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt.

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Stromprodukts), werden die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen sind die Informationen gemäß § 42 (3) EIWG anzugeben.

6.4 Haushaltskunden und Kleinunternehmern wird gemäß § 28 EIWG iVm der Ratenzahlungs-Verordnung BGBl. II Nr. 180/2022 für den Fall einer aus einer Monatsabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Für eine aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Haushaltskunden haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens selbst zu bestimmen (§ 28 EIWG). Die genauen Modalitäten der Ratenzahlung sind mit dem Kunden im Einzelfall zu vereinbaren. Eine vorzeitige Zahlung des Kunden ist aber jedenfalls zum Teil oder zur Gänze ohne zusätzliche Kosten möglich. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung wird darüber hinaus durch eine Beendigung des Stromlieferungsvertrags nicht beendet. Für Haushaltskunden besteht auch jedenfalls die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kosten- und zinsfrei. Der Stromversorger wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf jeder Monatsabrechnung und auf jeder eine Monatsabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

6.5 Ist die Abrechnung aufgrund fehlender viertelstündlicher Messdaten nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsabgrenzung auf Basis des vom Netzbetreiber zugewiesenen Standard-Lastprofils. Das Standard-Lastprofil, das vom Netzbetreiber zugeteilt wird, gibt das durchschnittliche Verbrauchsverhalten je Viertelstunde wieder und ergibt somit die viertelstündlichen Anteile des Gesamtverbrauchs. Diese Anteile werden sodann mit dem jeweils gültigen Viertelstundenpreis vom dynamischen Stromtarif hochgerechnet.

7. Zahlung – Verzug – Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen. Der Kunde kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Stromversorger insbesondere mittels Überweisung, SEPA-Lastschrift oder in sonstiger vom Stromversorger angebotenen Form erfüllen.

7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Weiters hat der Kunde, bei von ihm verschuldetem Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstärkgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Stromversorger ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Produktblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit,

Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) abhängig machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen bereits zweimal nicht oder nicht fristgerecht entsprochen hat, eine negative Bonitätsauskunft des Kunden vorliegt und/oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Monatsrechnung verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe von vier Monatsrechnungen verlangt werden.

Die Höhe der Monatsrechnung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Kunden haben gemäß § 29 EIWG nach Information über Funktionsweise und anfallende Kosten das Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion). Durch die Nutzung der Vorauszahlungsfunktion dürfen Kunden keine sachlich nicht gerechtfertigten Nachteile entstehen. Die Vorauszahlungsfunktion kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Schutzbedürftigen Haushalten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) werden für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten auferlegt. Falls der Stromversorger eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt, kann der Kunde stattdessen die Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion verlangen, sofern diese technisch möglich ist. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Leistung der Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung.

9.4 Der Stromversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderungen

11.1 Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis) sind in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt oder im jeweiligen Vertragsangebot festgelegt. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. In den Energiepreisen nicht enthalten sind insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Finanzierungsbeiträge zur Erneuerbarenförderung, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte.

Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung gemäß den nachstehenden Punkten 11.2. bis 11.4. kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag des Stromversorgers zustande.

11.2 Preisänderungen bei Haushaltskunden und Kleinunternehmen: Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verbrauchspreis für Energie (ohne Netzentgelte und gesetzliche Umlagen, Steuern, Abgaben)

viertelstündlich entsprechend der Preisentwicklung an der Europäischen Energiebörse EPEX Spot AT geändert wird. Der Verbrauchspreis kann damit viertelstündlich sinken oder steigen, unter Umständen auch sehr deutlich. Hinweise zum Spotmarkt: Der Spotmarkt dient der kurzfristigen Beschaffung von Energiemengen in direkter Abhängigkeit vom Energiebörsenpreis bzw. aktuellen Energiemarkt-Geschehen. Dabei wird am Vortag für jede Viertelstunde des darauffolgenden Tages Strom eingekauft. Strom Dynamisch ist ein viertelstündlich variables Stromprodukt und bietet dem Kunden direkte Vorteile bei sinkenden, aber auch hohe Risiken bei stark steigenden Marktpreisen. Mit diesem Produkt nimmt der Kunde unmittelbar am Strommarkt-Geschehen teil. Dem Kunden wird empfohlen, seinen Verbrauch sowie die Entwicklung der der variablen Preisvereinbarung zugrunde gelegten Börsenpreise laufend zu prüfen. Der Verbrauchspreis für Energie wird auf Basis der Viertelstundenpreise der europäischen Strombörse EPEX Spot AT, die in der Day Ahead Auktion für die Preiszone AT ermittelt werden und anhand eines Aufschlags gemäß beiliegendem Produktblatt berechnet. Die Preise an der Strombörse werden in Euro/MWh angegeben und müssen zur Umrechnung auf Cent/kWh durch 10 dividiert werden. Der zusätzliche Aufschlag deckt anteilig die Verwaltungskosten (wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten) und lieferspezifische Kosten wie Herkunftsnachweise oder Ausgleichsenergie ab.

Die Viertelstundenpreise für die Lieferung am Folgetag (jeweils ab 16.00 Uhr) sowie Informationen zur Preisentwicklung und auftretende Risiken sind im Internet unter <http://www.vkw.at/strom-dynamisch> oder beim Kundenservice des Stromversorgers einsehbar. Bei Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse im Kundenportal des Stromversorgers wird der Kunde zudem über Preisentwicklungen und auftretende Risiken rechtzeitig per E-Mail informiert. Die E-Mails werden an die vom Kunden im Kundenportal zuletzt angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

11.3. Der Grundpreis Energie (ohne Netzentgelte und gesetzliche Umlagen, Steuern, Abgaben) wird nicht viertelstündlich angepasst. Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Stromversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten.

11.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Aufschlages und Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Aufschlages und Grundpreises vereinbart. Die Anpassung des Aufschlages und Grundpreises erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten prozentuellen Indexänderung, wobei die Anpassung erstmals zum 1.1.2027 erfolgt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> und kann beim Kundenservice des Stromversorgers nachgefragt und eingesehen werden. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Stromversorger wird den Aufschlag und Grundpreis entsprechend der Veränderung des Indexwertes für den September des Vorjahres gegenüber dem jeweils maßgeblichen Index-Ausgangswert anpassen. Der Index- Ausgangswert ist bei der ersten Anpassung des Aufschlages und Grundpreises der für den September vor Vertragsabschluss veröffentlichte Indexwert und bei jeder weiteren Anpassung jener Indexwert, der der letzten wirksamen Aufschlagsanpassung zugrunde lag. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden zunächst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sodann im Zuge einer Anpassung des Aufschlages und Grundpreises vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.vkw.at/strom-dynamisch veröffentlicht. Der Stromversorger ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Aufschlages und Grundpreises teilweise oder gänzlich zu verzichten, um die Auswirkungen einer Erhöhung des Aufschlages und Grundpreises zum Vorteil des Kunden zu reduzieren, und wird den Kunden darüber ebenfalls schriftlich informieren. Verzichtet der Stromversorger auf eine indexbasierte Erhöhung des Aufschlages und Grundpreises ganz oder teilweise, so gilt jener Indexwert als neuer Index-Ausgangswert, der der tatsächlichen vorgenommenen Anpassung des Aufschlages und Grundpreises entspricht. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich aus dem bisherigen Index-Ausgangswert zuzüglich der prozentuellen Indexänderung, die der konkret vorgenommenen Anpassung des Aufschlages und Grundpreises zugrunde gelegt wurde. Die Änderung des Aufschlages und Grundpreises sind jedenfalls erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

Beispiel (Werte fiktiv): Bei Abschluss des Liefervertrags am 1.2.2026 ist der Index-Ausgangswert für September 2025 in Höhe von 100 Punkten maßgeblich. Der Index-Referenzwert für September 2026 beträgt 102 Punkte. Die Anpassung des Aufschlages und Grundpreises erfolgt zum

Anpassungsstichtag 1.1.2027 im Ausmaß der indexbasierten Änderung (Erhöhung) von 2 Prozent. Der Indexwert 102 bildet fortan den neuen Index-Ausgangswert für die nächste Anpassung des Aufschlages und Grundpreises. Verzichtet der Stromversorger im selben Beispiel teilweise auf die indexbasierte Erhöhung und erhöht den Aufschlag und Grundpreis lediglich um 1 %, so beträgt der neue Index-Ausgangswert 101 Punkte. Der darüber hinausgehende Teil der Indexänderung bleibt für zukünftige Anpassungen unberücksichtigt.

11.5 Informationen zu den aktuell geltenden Energiepreisen, einschließlich Informationen über dynamische Energiepreise gemäß § 22 EIWG, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind unter www.vkw.at oder auf Anfrage beim Kundenservice des Stromversorgers erhältlich.

HINWEIS: Entgeltänderungen nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts § 21 EIWG sind auf das Stromprodukt Dynamisch mit oben angeführtem indexbasiertem Preisanpassungsmechanismus nicht anzuwenden.

12. Grundversorgung

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger auf die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG berufen, werden zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten beliefert. Die für die Grundversorgung geltenden Tarife sind unter www.vkw.at/strom-grundversorgung bzw. www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

13. Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Stromversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Der Stromversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.vkw.at/datenschutz abrufbar ist oder beim Kundenservice des Stromversorgers nachgefragt und eingesehen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 EIWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne § 45 EIWG verwendet werden und Kunden mit dynamischen Stromverträgen gemäß § 22 EIWG zu keinem Widerspruch berechtigt sind.

15. Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den Kundenservice des Stromversorgers richten (Illwerke vkw AG, 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon +43 5574 9000, Fax +43 5574 601-78509, E-Mail kundenservice@vkw.at). Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen / AGB-Änderungsrecht

17.1 Der Stromversorger ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 EIWG berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ASLB. § 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 2.7.) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Stromversorger wird den Kunden in

einem solchen Fall in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 EIWG sowie das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 EIWG transparent und verständlich aufklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind.

17.2 Der Stromversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder im Kundenportal des Stromversorgers bereitgestellt oder an die dem Kundenservice des Stromversorgers zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.